Der Umfang der " stichprobenweisen " Prüfung ist im Wesentlichen abhängig von

- Größe und Art der Zuwendungsmaßnahmen
- Höhe der Förderung mit öffentlichen Mitteln sowie
- den personellen und fachlichen Voraussetzungen seitens des Antragstellers

Diese Prüfung gemäß den ZBau muss neben einer Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit stichprobenweise in einem Umfang durchgeführt werden, dass die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel im Hinblick auf Funktionstüchtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Durchführung der Zuwendungsmaßname gewährleistet ist und wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben.

Eine " stichprobenweise " Prüfung der Bauunterlagen nach Nr. 7 der ZBau und nach lfd. Nr. 8 der Verfahrensregeln zur ZBau soll insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Nachweis des Eigentums am Baugrundstück
- Angemessenheit der Größe des zu fördernden Grundstücks
- bei Förderung des Grundstücks die Angemessenheit des Kaufpreises oder Wertes
- Erschließungsmaßnahmen
- baurechtliche Voraussetzungen
- Planung und Konstruktionen
- Kosten und ihre Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276 *)
 (Planungs- und Kostendaten s. Anhang 5)
- Ausstattung und deren Kosten (s. lfd. Nr. 8 der Verfahrensregeln zur ZBau unter "Sondergebiete")

Der Umfang der Prüfung ist kenntlich zu machen.

Bei der Überprüfung der Bauausführung nach Nr. 8 der ZBau bzw. lfd. Nr. 11 der Verfahrensregeln zur ZBau sollen insbesondere folgende Tätigkeiten "stichprobenweise" wahrgenommen werden:

- Überprüfung der Verdingungsunterlagen auf Einhaltung der VOB / VOL / VOF, ggf. des VHB z. B. besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen (u. a. Schwellenwerte, Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Preisgleitklausel, Bürgschaften), Beschreibung der Leistung
- Vergleich der Bauausführung mit der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung
- Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen
- Überprüfung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens und der rechtzeitigen Veranlassung von Nachträgen

- Überprüfung der Qualität der Bauausführung
- Mitwirkung bei der Mittelanforderung (Anhang 8)
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung der Bauleistung, d. s. prüfbare Rechnungsbelege mit Massennachweisen und Abrechnungszeichnungen
- Überprüfung der sachgerechten Buchung der Bauausgaben (Bauausgabenbuch gegliedert nach der DIN 276 *)
- Einwirkung auf den Zuwendungsempfänger, damit der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß und rechtzeitig aufgestellt wird

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Für die "stichprobenweise" Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nr. 9 der ZBau- bzw. lfd. Nr. 18 der Verfahrensregeln zur ZBau sind folgende Punkte zu beachten:

- 1 Feststellung einer evtl. Vorprüfung durch ZE (nur wenn der ZE der öffentlichen Hand eine eigene Prüfinstanz unterhält).
- 2 Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen:
 - Zuwendungsbescheid
 - geprüfte Bauunterlagen
 - Nachweis der stichprobenweisen Überprüfung der Bauausführung (Anhang 6)
 - Verwendungsnachweis (Muster 2) einschließlich Sachbericht
 - Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis, das sind u. a. Berechnung der Flächen und Rauminhalte, Bauausgabebuch gegliedert nach DIN 276 *)
 Rechnungsbelege
 - die anerkannten und mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen
 - bauaufsichtliche Genehmigungen mit Schlussabnahmebescheid
 - Begründung von Kostenänderungen, Begründung von etwaigen Flächen- und Rauminhaltsüberschreitungen
- 3 Prüfen der Angaben im Verwendungsnachweis auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.
- 4 Überprüfung der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen.
- 5 Prüfung der Rechnungsbelege. Die Prüfung ist kenntlich zu machen.
- 6 Feststellung der aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten.
- 7 Feststellung baulicher Mängel und Überwachung der Mängelbeseitigung.

In der vom Bund eingeführten Fassung